

VERORDNUNG (EWG) Nr. 147/91 DER KOMMISSION

vom 22. Januar 1991

**zur Definition und zur Festsetzung der Toleranzgrenzen bei Mengenverlusten
von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in öffentlicher Lagerhaltung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3492/90 des Rates
vom 27. November 1990 über die Bestimmung der
Elemente, die in den Jahreskonten für die Finanzierung
von Interventionsmaßnahmen in Form der öffentlichen
Lagerhaltung durch den Europäischen Ausrichtungs- und
Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie,
Berücksichtigung finden (¹), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Definition der in Artikel 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 3492/90 vorgesehenen Toleranzgrenze hinsichtlich
der Erhaltung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der
öffentlichen Interventionsbestände sowie die Berech-
nungsmethode zur Ermittlung der finanziellen Auswir-
kungen der Lagerhaltung müssen genauer gefaßt werden.

Diese Toleranzgrenze bezieht sich auf die gewöhnlichen
Mengenverluste aufgrund der Lagerhaltung oder normalen
Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus öffent-
lichen Interventionsbeständen, wobei die Regeln für die
ordnungsgemäße Erhaltung des Erzeugnisses einzuhalten
sind.

Diese Grenze muß für jedes betreffende Erzeugnis nach
einer einfachen Methode und anhand der in den letzten
Lagerungsjahren gemachten Erfahrungen mit nicht iden-
tizierbaren Mengenverlusten festgesetzt werden. Sie ist
als Prozentsatz des Gesamtbestandes zu bestimmen.

Für bestimmte Erzeugnisse, die zwischen Ankauf und
Lagerhaltung einer Verarbeitung unterzogen werden,
müssen besondere Toleranzgrenzen für die bei dieser
Verarbeitung entstandenen Verluste festgesetzt werden.

Bei Schweinefleisch sind seit längerer Zeit keine Lager-
maßnahmen durchgeführt worden. Dieser Grenzwert
sollte daher erst später festgelegt werden, falls bis dahin
Lagerungen vorgenommen werden.

Es ist der Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem die finan-
ziellen Auswirkungen aus der Anwendung der Toleranz-
grenzen durch den EAGFL, Abteilung Garantie, zu
verbuchen sind.

Bei einigen Agrarprodukten wurde die Methode, nach der
die zulässigen Lagerungsverluste in Prozenten berechnet
werden, wesentlich geändert. Diese Prozentsätze sind
daher anhand der zukünftigen Erfahrungen zu über-
prüfen.

Die Toleranzgrenzen sind in verschiedenen Verord-
nungen für die jeweiligen Sektoren festgesetzt worden.

Aus Gründen der Vereinfachung der Rechtsvorschriften
empfiehlt es sich, sie in einer einzigen Verordnung
zusammenzufassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-
Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für jedes landwirtschaftliche Erzeugnis, das Gegen-
stand einer öffentlichen Interventionsmaßnahme ist, wird
eine Toleranzgrenze zur Deckung der Mengenverluste
festgesetzt, die bei normalen und ordnungsgemäß durch-
geführten Lagerungsmaßnahmen eintreten.

(2) Die Toleranzgrenze wird als Prozentsatz des tatsäch-
lichen Gewichts (ohne Verpackung) der in dem jeweiligen
Wirtschaftsjahr eingelagerten und übernommenen
Mengen festgesetzt, erhöht um die zu Beginn des betref-
fenden Wirtschaftsjahres auf Lager befindlichen Mengen.

Sie wird für jedes Erzeugnis auf der Grundlage der bei
einer Interventionsstelle gelagerten Gesamtmenge
berechnet.

Das tatsächliche Gewicht wird beim Ein- und Abgang
berechnet, indem vom festgestellten Gewicht das in den
Kaufbedingungen vorgesehene Standardgewicht der
Verpackung abgezogen wird. Soweit dieses nicht
vorhanden ist, wird mit dem Durchschnittsgewicht der in
der Interventionsstelle verwendeten Verpackungen
gerechnet.

(3) Der zahlenmäßige Verlust von Packstücken oder
registrierten Stücken fällt nicht unter die Toleranzgrenze.

Artikel 2

(1) Folgende Prozentsätze werden als normale Lage-
ungsverluste anerkannt :

— Getreide	0,2 %
— Rohreis, Mais, Sorghum	0,4 %
— Zucker	0,1 %
— Olivenöl	0,6 %
— Raps- und Rübsensamen	0,2 %
— Sonnenblumenkerne	0,8 %
— Alkohol	0,6 %
— Tabakblätter	0,0 %
— Tabakballen oder bearbeiteter Tabak	1,0 %
— Magermilchpulver	0,0 %
— Butter	0,0 %

(¹) ABl. Nr. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 3.

— Käse : Grana Padano	4,5 %
Parmigiano Reggiano	6,5 %
— Rindfleisch	0,6 %
— Schweinefleisch	wird später festgesetzt.

(2) Die als Verluste bei der Verarbeitung angekaufter Erzeugnisse anerkannten Prozentsätze betragen :

— Entbeinung von Rindfleisch	32 %
— Bearbeitung von Tabakblättern	19 %.

Sie gelten für alle während des Wirtschaftsjahres verarbeiteten Mengen.

Artikel 3

Die die Toleranzgrenze überschreitenden Verluste werden am Ende des Rechnungsjahres des EAGFL, Abteilung Garantie, verbucht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Januar 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

Artikel 4

Die in Artikel 2 genannten Prozentsätze werden spätestens nach drei Jahren überprüft, wobei von den bei der Anwendung der neuen Berechnungsmethoden gewonnenen Erkenntnissen auszugehen ist.

Artikel 5

Die Verordnungen (EWG) Nr. 742/70, (EWG) Nr. 743/70, (EWG) Nr. 899/70, (EWG) Nr. 771/71, (EWG) Nr. 2705/71, (EWG) Nr. 236/72, (EWG) Nr. 2577/72, (EWG) Nr. 638/74, (EWG) Nr. 230/79 und (EWG) Nr. 394/89 der Kommission⁽¹⁾ werden aufgehoben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1990.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 90 vom 24. 4. 1970, S. 28.
 ABl. Nr. L 90 vom 24. 4. 1970, S. 29.
 ABl. Nr. L 85 vom 15. 4. 1971, S. 17.
 ABl. Nr. L 108 vom 20. 5. 1970, S. 12.
 ABl. Nr. L 280 vom 21. 12. 1971, S. 8.
 ABl. Nr. L 29 vom 2. 2. 1972, S. 18.
 ABl. Nr. L 275 vom 8. 12. 1972, S. 24.
 ABl. Nr. L 77 vom 22. 3. 1974, S. 30.
 ABl. Nr. L 32 vom 8. 2. 1979, S. 23.
 ABl. Nr. L 45 vom 17. 2. 1989, S. 12.